

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 22.12.2017

GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2018

Festgestellt, dass vorliegende Vereinbarung den Dreijahreszeitraum 2018 - 2020 betrifft;

treffen die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden, der Landeshauptmann und der Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

Die in dieser Vereinbarung für 2018 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2019 und 2020, soweit in dieser Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

I. ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG 2018

Für das Jahr 2018 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von 367.280.330,67 Euro zur Verfügung, welcher folgendermaßen eingesetzt wird:

1. Ordentlicher Fonds : 169.462.714,70 Euro

a) Gemeinden: 167.097.188,54 Euro

Die Gemeinden erhalten den Betrag von 167.097.188,54 Euro zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, wobei den einzelnen Gemeinden jene finanziellen Mittel zugewiesen werden, die sich aus der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft sowie ihre Effizienz berücksichtigen.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldendienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 werden den Gemeinden für das Jahr 2018 in Abweichung zum genannten Abkommen insgesamt 12.002.500,00 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 1 angeführt.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 1 die Abzüge die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

 1/19





b) Deckung der Dienste

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt, nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung für das Jahr 2018 um den festgestellten Abgang vermindert. Im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2015-2017 sind Abweichungen erlaubt, sofern, bezogen auf diesen Dreijahreszeitraum, die gesamte Mindestdeckung von 90 Prozent für jeden einzelnen Dienst erreicht wird.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.

Die Deckung bezieht sich auch auf die der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gemäß Artikel 55 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8 und Artikel 35 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.

Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut Landesgesetz vom 14. Februar 1992, Nr. 6 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der laufenden Zuweisung für das Jahr 2018 wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr 2017 und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben, wobei der gebundene Verwaltungsüberschuss für die Finanzierung der Rückerstattung der Überdeckung als Einnahme anerkannt wird. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Der Nachweis ist innerhalb der Verfallsfrist vom 31. Dezember 2018 dem Aufsichtsamt zu übermitteln und es ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet. Den Nachweisen über die Deckung der Dienste sind die jeweiligen Anlagen des Buchhaltungsprogramms J-Serfin „Elenco degli accertamenti“ und „Elenco degli impegni“ beizulegen.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der laufenden Zuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den laufenden Zuweisungen der darauf folgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde

eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

Für Gemeinden, welche laut beiliegender Tabelle 1 für das Jahr 2018 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wird bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2019 um den festgestellten Abgang vermindert. Für diese Gemeinden erfolgt die Auszahlung des Anteils an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2019 nach Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste gemäß voranstehender Regelung.

c) *Bezirksgemeinschaften*

Im Jahr 2018 wird den Bezirksgemeinschaften zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.899.698,96 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt :

- Fixbetrag von 28.654,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

d) *Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht*

Im Jahr 2018 wird der Agentur für *Wohnbauaufsicht* für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden von den laufenden Zuweisungen im Sinne der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang in Abzug gebracht.

e) *Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft*

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Auf Verlangen des Rates der Gemeinden sind zudem für jedes Werk die bestehenden Förderungen, deren Laufzeit und das Jahr der ersten Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen. Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften der Landesverwaltung überprüft.

2. Ausgleichszuweisungen : 531.424,74 Euro

Zwecks Abfederung der Wirkungen des neuen Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen werden im Laufe des Haushaltsjahres ausschließlich für das Jahr 2018 den Gemeinden, deren laufende Zuweisungen des Jahres 2018 niedriger sind als die effektiven laufenden Zuweisungen des Jahres 2017 (laufende Zuweisungen einschließlich



Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen), als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2018 der Betrag von insgesamt 531.424,74 Euro zugewiesen, wobei für die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden nachstehende Regelung angewandt wird.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2014, 2015 und 2016, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur den Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund der hier vorgesehenen Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 gegenüber den wie oben definierten effektiven, laufenden Zuweisungen des Jahres 2017 entspricht.

Die Berechnung der Aufteilung erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang.

2.1 Rückerstattung von Sonderfinanzierungen

Gemeinden, welche für das Jahr 2016 eine Sonderfinanzierung im Sinne des Punktes I.2.2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2016 vom 30.12.2015 und der 3. Zusatzvereinbarung vom 3.5.2016 erhalten haben und nicht den Nachweis erbringen, dass die Sonderfinanzierungen erforderlich waren, um die Pflichtausgaben des Jahres 2016 zu decken und dass im Jahr 2016 keine Ermessensausgaben getätigt worden sind, werden jeweils 50% der nicht zustehenden Sonderfinanzierung von den laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 und 2019 in Abzug gebracht und damit jene Mittel im jeweiligen Jahr aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 gemäß Punkt I.5.1 dieser Vereinbarung bzw. der für 2019 gültigen Vereinbarung zugewiesen werden.

3. Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 350.000,00 Euro

Für die Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Jahr 2018 im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2018 einzureichen.

4. Darlehen: 50.967.184,07 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen gemäß Artikel 6 des L.G. Nr. 6/1992 i.g.F., die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, wird im Jahr 2018 der Betrag von 50.967.184,07 Euro eingesetzt:

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder bei anderen Bankinstituten aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

Im Jahr 2019 werden für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, 46.829.939,91 Euro eingesetzt. 38.979.301,44 Euro werden hierfür im Jahr 2020 eingesetzt.

5. Kapital- und Investitionsausgaben : 142.511.207,16 Euro

Zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben verpflichtet sich das Land, den Gemeinden im Jahr 2018 den Gesamtbetrag von 135.011.207,16 Euro zur Verfügung zu stellen.

5.1 Zuweisung laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 : 9.011.207,16 Euro

Der Betrag von 9.011.207,16 Euro, dies sind 6,67% des Gesamtbetrages, wird den Gemeinden nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen. Bei der Zuweisung werden die bereits für das Jahr 2018 für finanzierbare Vorhaben verpflichteten Kapitalbeiträge berücksichtigt und von dem für das Jahr 2018 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag abgezogen. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines Vorschlages einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden, jenem der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt. Der Direktor des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten fungiert als Berichterstatter. Für die Gewährung und Auszahlung der Zuweisungen finden folgende Richtlinien, Verfahren und Modalitäten Anwendung.

A) Subjektive Voraussetzungen für die Beantragung und Gewährung der Zuweisungen

Die Zuweisungen werden auf Antrag gewährt, unter besonderer Berücksichtigung:

a) der Gemeinden bis 3.000 Einwohner für die Verwirklichung von Vorhaben zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben (Grunddienste) der Gemeinden; es werden die Einwohner zum 31.12.2014 berücksichtigt;

b) der Gemeinden, welche übergemeindliche Vorhaben bzw. Vorhaben mit anderen Gemeinden verwirklichen; in diesem Fall müssen die Gemeinden den entsprechenden Nachweis mittels Vereinbarung bzw. geeigneter Dokumentation erbringen, aus welcher die Beteiligung der Gemeinden an den Investitionsausgaben bzw. Führungskosten oder die Nutzung der Gemeinden jenes Dienstes hervorgeht, für welchen das zu verwirklichende Vorhaben bestimmt ist. Marginale bzw. gering-

fürige Nutzungen des Dienstes erfüllen nicht die hier vorgesehenen Voraussetzungen und werden nicht berücksichtigt.

Die Finanzierungsanträge der Gemeinden, welche nicht nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt haben, werden nicht berücksichtigt.

B) Objektive Voraussetzungen

Für die Gewährung der Zuweisungen gelten folgende objektive Voraussetzungen:

- a) Im Sinne des Art. 5 L.G. 27/1975 werden Vorhaben finanziert, die notwendig und dringend sind und die wegen der Finanzlage der Gemeinde sonst nicht ausgeführt werden können. Im entsprechenden Antrag sind die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Vorhabens zu begründen und die Finanzlage der Gemeinde, welche die Gewährung einer Zuweisung rechtfertigt, zu erläutern.
- b) Wenn für das Vorhaben aufgrund anderer Landes- oder Regionalbestimmungen eigene Finanzierungsquellen vorgesehen sind, muss zuvor auf diese zurückgegriffen werden.
- c) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist eine angemessene Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung sicherzustellen.
- d) Finanzierungsanträge, die ausschließlich die Finanzierung von technischen Spesen zum Gegenstand haben, werden nicht berücksichtigt.

C) Richtlinien für die Gewährung der Zuweisungen

Für die Gewährung der Zuweisungen gelten folgende Richtlinien:

- a) Vorhaben zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben (Grunddienste) der Gemeinde haben Vorrang vor anderen Infrastrukturmaßnahmen.
- b) Die außerordentliche Instandhaltung, Sanierung und Wiedergewinnung, die Anpassung an gesetzliche Bestimmungen sowie die Fertigstellung von Vorhaben haben Vorrang vor neuen Bauvorhaben.
- c) Bei der Bewertung der Anträge wird darauf geachtet, eine möglichst ausgewogene Zuteilung der Mittel auf die Gemeinden vorzunehmen. Dabei können die Zuweisungen der letzten Jahre berücksichtigt werden, um eine angemessene Rotation der Zuweisungen zu gewährleisten.

D) Verfahren

Die Anträge um Zuweisungen von Mitteln laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975, welche im Sinne der 5. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2017 vom 15.9.2017 eingereicht worden sind und für welche das Verwaltungsverfahren am 1.1.2018 noch nicht mit abschließender Maßnahme beendet worden ist, unterliegen der in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelung, wobei von der Voraussetzung der Erfüllung der Asylbewerberquote abgesehen wird und die von der genannten Zusatzvereinbarung vorgesehene Frist für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufrecht bleibt. Für den Fall, dass noch Mittel zur Verfügung stehen, sind neue Anträge um Zuweisungen vom 1. März bis 30. April 2018 an das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten zu richten.

Hierfür ist der Vordruck zu verwenden, welcher auf der Internetseite des Amtes abrufbar ist. Innerhalb von 45 Kalendertagen, welche auf die jeweilige Fälligkeit für die Gesuchseinreichung folgen, erlässt der zuständige Landesrat auf der Grundlage des Vorschlages der Arbeitsgruppe das Dekret für die Gewährung der Zuweisungen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Vorhaben über einen vollständigen Finanzierungsplan, bei Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, über einen zeitlichen Ablaufplan der im jeweiligen Jahr zu verwirklichenden Tätigkeiten verfügen, die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben, das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet und die Güter noch nicht erworben haben. Außerdem müssen zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverhältnisse geklärt sein.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes endgültiges Projekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat.

Im Falle von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbs von unbeweglichen Gütern über ein Schätzgutachten. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären.

E) Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

F) Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Die Gemeinden können die im Sinne dieser Vereinbarung zugewiesenen Kapitalbeiträge an Private mittels Abschluss einer Vereinbarung, auch im Sinne des Artikels 16 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13, weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

5.2 Zuweisung laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 : 126.000.000,00 Euro

Das Land verpflichtet sich, den Betrag von 126.000.000,00 Euro, dies sind 93,33% des Gesamtbetrages, den Gemeinden nach den Bedarfskriterien für die Kapitalbeiträge laut Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 in Verbindung mit Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, in der Fassung von Artikel 31, Absatz 2 des L.G. Nr. 18/2015 zur Verfügung zu stellen. Für die Berechnung der Kapitalbeiträge werden die Investitionsausgaben, welche die Gemeinden laut ihren Abschlussrechnungen (Titel 2 - Ausgaben aus Kapitalkonto) in den Jahren von 1997 bis 2014 getätigt haben, und jener Prozentsatz berücksichtigt, der laut Finanzvereinbarung vom 29.1.2015 für die Aufteilung der Investitionszuweisungen für das Jahr 2016 festgelegt wurde. Die Berechnung der Zuweisung der Kapitalbeiträge erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 3 und dem dazugehörigen Anhang.

A) Finanzierbare Vorhaben

Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Insbesondere und darüberhinaus sind damit zu finanzieren:

- a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis L.G. Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
- b) Bau von Bibliotheken
- c) Bau von Feuerwehrhallen
- d) Bau von Sportanlagen
- e) Bau von Jugendeinrichtungen
- f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse wie beispielsweise außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern (z.B. Grundstücke, Feuerwehrautos, andere Fahrzeuge und Maschinen) sowie der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, auch im Rahmen von Kapitalaufstockungen und die Gewährung von Gesellschafterfinanzierungen an den von ihnen beteiligte Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass der Erwerb der Beteiligung oder die Gewährung der Gesellschafterfinanzierung nicht der Abdeckung von Verlusten dient.

B) Auszahlung von 40 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2018: Euro 50.400.000,00

20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, also insgesamt Euro 25.200.000,00 werden von Amtswegen innerhalb 28. Februar 2018 und weitere 20 Prozent des Jahres 2018, also insgesamt Euro 25.200.000,00 von Amtswegen innerhalb 30. Juni 2018 einer jeden Gemeinde ausgezahlt und sind von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2018 zu erfolgen hat.

Die Auszahlung von Amtswegen von 20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, welche innerhalb 30. Juni 2018 vorgesehen ist, wird an die jeweilige Gemeinde vorgenommen, falls sie innerhalb 31. März 2018 nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Der nicht ausgezahlte Betrag wird der betroffenen Gemeinde innerhalb 30. Oktober 2018 von Amtswegen ausgezahlt, falls sie innerhalb 30. September 2018 nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Der Betrag, welcher im Sinne dieser Regelung im Jahr 2018 nicht ausgezahlt wird, kann der betroffenen Gemeinde im Jahr 2019 und in den Folgejahren bis einschließlich 2025 über das Verfahren laut nachstehendem Buchstaben C) dieser Vereinbarung bereit gestellt werden, falls die betroffene Gemeinde innerhalb 31. März 2019 nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Ist die Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel laut vorstehendem Satz innerhalb 31. März 2019 nicht erfüllt, wird bei den betroffenen Gemeinden ein entsprechender Abzug in Höhe des einbehaltenen Betrages bei den im Zehnjahreszeitraum 2016-2025 auf Antrag der Gemeinde zustehenden Zuweisungen laut Art. 3 angewandt, wobei mit den entsprechenden Beträgen im Jahr 2019 jene Mittel aufgestockt werden, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 gemäß Punkt I.5.1 dieser Vereinbarung bzw. der Vereinbarung für 2019 zugewiesen werden. Die vom Abzug betroffene Gemeinde hat keinen Zugang zu den Mitteln laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975, solange sie nicht nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Bei Gemeinden mit einem Ausländeranteil von 20% der ansässigen Bevölkerung und bei Gemeinden an der Staatsgrenze, welche Standort von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber auf Durchreise sind, wird von den vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Auszahlung von Amtswegen von 20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, welche innerhalb 30. Juni 2018 vorgesehen ist, abgesehen.

Die Gemeinden können auf die Auszahlung von Amtswegen von 20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, welche innerhalb 28. Februar 2018, 30. Juni 2018 und 30. Oktober 2018 vorgesehen ist, verzichten, sofern sie die von vorstehender Regelung vorgesehene Bedingung erfüllen und somit Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben. Die entsprechende Verzichtserklärung der Gemeinde ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten wenigstens 30 Tage vor der jeweiligen Zahlungsfälligkeit vorzulegen und muss die gesamten 20 Prozent des Kapitalbeitrages betreffen. Im Falle des Verzichtes unterliegt der entsprechende Betrag der Regelung betreffend den Restbetrag von 60 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2018 gemäß Punkt 1.5.2 Buchstabe C) dieser Vereinbarung und erhöht den dort vorgesehenen Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde, welche auf die Auszahlung verzichtet hat, für finanzierbare Vorhaben bereitgestellt werden kann.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages.

Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages. Die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2018 zu belegen. Die überwiesenen Mittel können auch für die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2018 fällig werden, bzw. für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds verwendet werden.

Außerdem können diese Mittel von den Gemeinden für Bauvorhaben verwendet werden, welche innerhalb des Jahres 2018 im Sinne der Vergabebestimmungen formell ausgeschrieben werden bzw. auch für alle anderen finanzierbaren Vorhaben, für welche die Ausgabenverpflichtung innerhalb des Jahres 2018 erfolgt. In diesen Fällen hat die Bezahlung innerhalb des Jahres 2019 zu erfolgen und die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnung für das Jahr 2019 zu belegen.

Stellt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten fest, dass mit der Abschlussrechnung für die Jahre 2018 und 2019 die Verwendung der im Jahr 2018 von Amtswegen ausgezahlten Mittel und die entsprechenden Ausgaben nicht belegt sind, wird, je nach dem, im Jahr 2020 bzw. 2021 beim Betrag, der der Gemeinde laut nachstehendem Buchstaben C) zusteht, ein entsprechender Abzug getätigt. Mit den abgezogenen Beträgen werden im jeweiligen Jahr die Mittel aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen werden.

In Abänderung der Regelung laut Punkt 1.5.2 Buchstabe B) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2017 vom 30. Dezember 2016 werden die dort vorgesehenen Abzüge nicht beim Betrag vorgenommen, der von Amtswegen überwiesen wird, sondern beim Betrag, welcher der Gemeinde laut Punkt 1.5.2 Buchstaben C) der genannten Vereinbarung vom 30.12.2016 zusteht, wobei mit den abgezogenen Beträgen im jeweiligen Jahr die Mittel aufgestockt werden, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen werden.

**C) Restbetrag von 60 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2017: Euro
75.600.000,00**

Der Restbetrag von insgesamt Euro 75.600.000,00 wird gemäß dem Bedarf der Gemeinden bereitgestellt und darf für alle finanzierbaren Vorhaben verwendet werden außer für Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des

Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, und für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

C1) Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, erfolgt durch Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden auf Antrag der Gemeinde.

C2) Voraussetzungen

Mit den Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, welche im Sinne dieses Buchstabens C) bereitgestellt werden, können höchstens 60 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens (das sind die Gesamtkosten für die Realisierung des Vorhabens ohne Abzug von Beiträgen oder Finanzierungen, welche die Gemeinde für die Finanzierung des Vorhabens erhält) finanziert werden. Wird der Nachweis, der vom Bürgermeister, Gemeindesekretär und vom Verantwortlichen des Finanzdienstes zu unterzeichnen ist, erbracht, dass der Anteil des nicht zweckgebundenen Verwaltungsüberschusses unter Einhaltung der Bestimmungen über den Haushaltsausgleich vorgemerkt bzw. verpflichtet ist, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden. Bis zur Genehmigung der Abschlussrechnung für das Jahr 2017 können bis zu 100% der Finanzierungskosten des jeweiligen Vorhabens finanziert werden.

Die beantragte Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss zumindest 50.000,00 Euro ausmachen und kann dabei ein oder mehrere Investitionsvorhaben betreffen.

Für sämtliche Gemeinden gilt als Höchstbetrag, dessen Bereitstellung im Jahr 2018 beantragt werden kann, das Zehnfache von 60 Prozent jenes Betrages, welcher der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist. Dieser Höchstbetrag steht den Gemeinden für den Zehnjahreszeitraum 2016 bis 2025 zu und die Bereitstellung ist innerhalb dieses Zeitraumes zu beantragen. Zuweisungen, für welche die Bereitstellung nicht beantragt worden ist, verfallen mit 31.12.2025. Die in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 8.2.2016 in Bezug auf die Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 vorgesehenen Höchstbeträge und Zeiträume kommen ab dem Jahr 2017 jedenfalls nicht mehr zur Anwendung und können nicht kumulativ mit den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Höchstgrenzen und Zeiträumen geltend gemacht werden. Die Gemeinden können im Jahr 2018 die Bereitstellung von Mittel im Ausmaß von höchstens dem Siebenfachen von 40 Prozent jenes Betrages beantragen, welcher der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist, sofern sie für den beantragten Betrag auf Auszahlungen von Amtswegen verzichten.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende bzw. die zu finanzierenden Vorhaben über einen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben, das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet, die Güter noch nicht erworben und bei technischen Spesen den entsprechenden Auftrag noch nicht erteilt haben.

Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der finanzierbaren Vorhaben hervorzugehen.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat. In Abweichung zu dieser Bestimmung kann die Gemeinde, nach Einreichen des Ansuchens um Verlustbeitrag in Erwartung der Entscheidung über die Beitragsgewährung, maximal 40 Prozent der Gesamtkosten des Bauvorhabens laut genehmigtem Ausführungsprojekt beantragen, sofern der Restbetrag mit Eigenmitteln der Gemeinde vorfinanziert wird.


Im Falle von technischen Spesen und von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbes von unbeweglichen Gütern über ein Schätzgutachten. Im Falle des Erwerbes von Gesellschaftsbeteiligungen oder Bereitstellung von Gesellschafterfinanzierungen muss die Gemeinde über entsprechende Grundsatzbeschlüsse betreffend Erwerb der Gesellschaftsbeteiligung und/oder Bereitstellung der Gesellschafterfinanzierung des Gemeinderates verfügen, in welchen der Finanzierungs- und Zeitplan enthalten sind.

C3) Verfahren

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2018 beim Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten einlangen. Hierfür ist das Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite des genannten Landesamtes bereitgestellt wird. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären. Der Nachweis über die Verpflichtung der Verwaltungsüberschüsse, welcher von dieser Vereinbarung vorgesehen ist, ist dem Antrag um Bereitstellung beizulegen. Innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen des vollständigen Bereitstellungsantrages erlässt der zuständige Landesrat bei Vorliegen der unter Buchstabe C2) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Höchstbetrages das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages und legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest.

Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden beim zuständigen Landesamt für den Beginn der 30-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2018 zugewiesenen Betrag nicht erreichen, können die noch zustehenden Beträge im Folgejahr bzw. in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Auch die für die Jahre 2016 und 2017 zustehenden und aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge können im Jahr 2018 und in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2018 zugewiesenen Betrag übersteigen, werden die darüberliegenden Beträge dem/den Folgejahren angelastet.



C4) Gewährung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für übergemeindliche Bauvorhaben

Bei übergemeindlichen Bauvorhaben, die von mehreren Gemeinden über Kapitalbeiträge laut Artikel 3 L.G. Nr. 27/1975 finanziert werden, reicht jede Gemeinde einen Antrag um Bereitstellung eines Kapitalbeitrages ein. In diesem Antrag ist der von allen Gemeinden zur Bereitstellung angeforderte Gesamtbetrag sowie die anteilmäßige Aufteilung auf jede einzelne Gemeinde anzugeben.

Die federführende Gemeinde übernimmt die Abrechnung mit dem Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten; die Auszahlung der Kapitalbeiträge erfolgt anteilmäßig an jede Gemeinde gemäß der in den Ansuchen angeführten Aufteilung.

C5) Verwaltung der Kapitalbeiträge

Zwecks Verwaltung der Kapitalbeiträge, welche den einzelnen Gemeinden zustehen und diesen bereitgestellt und ausgezahlt werden, gewährleistet die Landesabteilung Örtliche Körperschaften die erforderliche Kontoführung.

C6) Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

C7) Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Im Falle von Bauvorhaben oder bei Ankauf von Immobilien können die Gemeinden die Kapitalbeiträge an Private mittels Vereinbarung weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

C8) Auszahlung der Mittel aus den vorhergehenden Jahren bis einschließlich 2015

Gemeinden, welche die Mittel aus den vorhergehenden Jahren aus Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 nicht zur Gänze beansprucht haben, können deren Auszahlung bei Nachweis des Kassenbedarfs gemäß den in den Vorjahren geltenden Bestimmungen erwirken.

5.3 Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen: 7.500.000,00 Euro

Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 verpflichtet sich das Land für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen jährlich den Betrag von 7.500.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen; somit stehen im Dreijahreszeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 22.500.000,00 Euro zur Verfügung. Im Jahr 2018 verpflichtet sich das Land zusätzlich auch jene Geldmittel zur Verfügung zu stellen, welche im Jahr 2017 für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen waren und im Jahr 2017 von der Landesverwaltung aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellt worden sind oder auf welche die Bezirksgemeinschaften im Jahr 2017 verzichtet haben.

Die Bezirksgemeinschaften suchen auf der Grundlage von genehmigten Ausführungsprojekten bzw. im Fall von technischen Spesen von einem Kostenvoranschlag im Sinne der einschlägigen Vorschriften und auf der Grundlage von Finanzierungs- und Zeitplänen, aus denen die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel hervorgeht, um die Finanzierung für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen an.

Die Finanzierungsanträge können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2018 beim Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten einlangen. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag zu erklären.

Der zuständige Landesrat erlässt innerhalb von 45 Tagen, nach Anhörung der Präsidenten der Bezirksgemeinschaften, in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage im Rahmen der Verfügbarkeit laut Absatz 1 unter Berücksichtigung der bereits von der Landesregierung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 für finanzierbare Vorhaben verpflichteten Kapitalbeiträge das Dekret zur Finanzierung auf der Grundlage des von der Bezirksgemeinschaft vorgelegten zeitlichen Ablaufplanes (Chronoprogrammes) bzw. verfügt die Ablehnung des Antrages.

Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden für den Beginn der 45-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

6. Weitere Zuweisungen: 3.457.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.149.000,00 Euro
Insgesamt	3.457.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Für die Gewährung, Auszahlung und Rückzahlung der Finanzierungen für lokale Breitbandinvestitionen wird in Ermangelung ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen die in dieser Vereinbarung enthaltene Regelung angewandt.

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Der zur Verfügung gestellte Betrag wird für die Finanzierung der Finanzierungszusagen, welche in Punkt I.1.A3 der 1. Zusatzvereinbarung vom 08. Februar 2016 vorgesehen sind, bereitgestellt. Im besonderen wird genannter Betrag für Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2016) vorgesehen, wobei der für die Errichtung der Mittelschule in der Weggensteinstraße in Bozen zur Verfügung gestellte Betrag auch für andere Schulbauvorhaben eingesetzt werden kann, soweit hierfür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden Gemeinden und, sofern vom Gesetz vorgesehen, Gesellschaften mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung zugewiesen. Die Finanzierungen werden den Gemeinden auch dann gewährt, wenn sie die entsprechenden Geldmittel an Private weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

3. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.

Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens und dessen Ausmaß.

Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Innerhalb von 45 Tagen ab Einlangen des vollständigen Finanzierungsantrages erlässt der zuständige Landesrat bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen das Dekret für die Gewährung der Finanzierung.

Nach Gewährung der Finanzierung unterzeichnet die Gemeinde, falls noch nicht ausgestellt, als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat (SDD) und übermittelt es innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung dem Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten.

Die bisher übermittelten Zahlungsvollmachten für bereits gewährte Finanzierungen sind durch das SEPA-Lastschrift-Mandat pro Gemeinde nach Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu ersetzen und diesem Landesamt zu übermitteln

4. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Es werden die im jeweiligen Stufenfinanzierungsplan angeführten Beträge berücksichtigt. Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 5 Jahren mit 5 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Auf Antrag der Gemeinde beträgt die Laufzeit 10 Jahre, wobei 10 konstante gleichbleibende Beträge dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgendem Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

4.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Die Gemeinde hat bei einer Laufzeit von 5 Jahren jährlich 10,00 Prozent des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages bzw. bei einer Laufzeit von 10 Jahren jährlich 5 Prozent des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

5. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70 Prozent und für alle anderen Finanzierungen 50 Prozent der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25 Prozent der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.

Beim Ankauf von Immobilien werden 70% der Finanzierung nach Vorlage des Vertrages und die restlichen 30% nach Vorlage des Grundbuchsdekretes ausbezahlt.

Die Auszahlungen werden innerhalb von 60 Tagen ab Einlangen der vollständigen vorgeschriebenen Dokumentation vorgenommen.

Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung (von 6 Jahren ab der Gewährung der ersten Finanzierung bei mehrjährigen Finanzierungen) vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann die vom vorangehenden Punkt 3 vorgesehene Arbeitsgruppe auf Antrag der Gemeinde die Frist für die Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten um höchstens 2 Jahre verlängern. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger

als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

Wird innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung keine Auszahlung beantragt, so wird die Finanzierung widerrufen. Für diesen Fall sind für den Zeitraum der Bereitstellung der Mittel die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Gemeinde auf eine ihr zugesagte Finanzierung verzichtet. Die bereits überwiesenen Rückzahlungsraten abzüglich der geschuldeten Zinsen werden rückerstattet. Dieser Absatz gelangt ab dem 01.01.2012 zur Anwendung. In Ausnahmefällen, wenn die Gründe für die Nichtrealisierung des Vorhabens nicht der Gemeinde zuzuschreiben sind, kann die Landesregierung auf der Antrag der Gemeinde von der Zahlung der gesetzlichen Zinsen absehen.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 28.10.2016 für das Jahr 2018

Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2018 aus der Anwendung des am 28.10.2016 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages ergeben werden, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 967.000,00 Euro gemäß Artikel 10, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2016, Nr. 17 und Beschluss der Landesregierung vom 25. Oktober 2016, Nr. 1169 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.

2. Finanzierung der Mehrausgaben für 2018 laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 12.10.2017 betreffend den ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen

Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2018 aus der Anwendung des am 12.10.2017 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages ergeben werden, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 536.625,00 Euro gemäß Beschluss der Landesregierung vom 10.10.2017, Nr. 1100 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.

3. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2018 im Sinne des Art. 27 des Gv.D. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

4. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B. beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht, wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

5. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.186.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

6. Pflichtschulen und Musikschulen

6.1. Beteiligung an den Investitionskosten von übergemeindlichen Schulbauvorhaben

a) An der Finanzierung der anerkannten Standardinvestitionskosten der übergemeindlichen deutsch- und ladinischsprachigen Mittelschulen sowie der italienischsprachigen Mittelschule in Leifers beteiligen sich ab dem Jahr 2013 die Gemeinden des Einzugsgebietes der jeweiligen Mittelschule laut beiliegender Tabelle 5 in folgendem Ausmaß: 15% übernimmt die Sitzgemeinde, während die restlichen Kosten unter allen Gemeinden des Einzugsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Im Falle von zwei oder mehreren Mittelschulen in der Sitzgemeinde werden, zwecks Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebietes dieser Schulen, die Investitionskosten für die beiden bzw. mehreren Mittelschulen gemeinsam und einheitlich berücksichtigt. Die Aufteilung der nicht der Sitzgemeinde anzulastenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamt-schülerzahl der einzelnen Gemeinden des Einzugsgebietes.

b) An der Finanzierung der anerkannten Standardinvestitionskosten der anderen übergemeindlichen italienischsprachigen Mittelschulen sowie der Musikschulen beteiligt sich ab dem Jahr 2013 die Sitzgemeinde im Ausmaß von 15%, während die restlichen Kosten unter den betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.

Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht:

- sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Mittelschule/Musikschule besucht;
- und bei Musikschülern, wenn es sich dabei nicht um erwachsene Musikschüler handelt, das heißt volljährige und erwerbstätige Personen. Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die erforderlichen Informationen.

c) Die vermögensrechtlichen Aspekte sowie alle weiteren Modalitäten legen die Sitzgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden in einem Einvernehmensprotokoll fest.

d) Übergangsregelung

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben/Mittelschulen, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

6.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen und Musikschulen

a) Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen)

Falls 5% der Schüler, welche dieselbe Pflichtschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt.

Im Falle von 2 oder mehreren Pflichtschulen in der Sitzgemeinde ergibt sich der zu verrechnende Betrag aus den Betriebskosten der beiden oder mehreren Pflichtschulen dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen Schüler.

Als Betriebskosten für die Mittelschule gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Als Betriebskosten für die Grundschule gelten jene für die Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten, Reinigungsspesen (Personal) sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird der Pauschalbetrag von 300,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten. Die weiteren Modalitäten werden mit einem Einvernehmensprotokoll festgelegt.

b) Musikschulen

Falls Schüler, welche eine Musikschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter den betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen. Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die erforderlichen Informationen.

Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, allfällige Mieten.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird der Pauschalbetrag von 90,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten.

Ab 10 Schülern pro Gemeinde, welche nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, müssen die betroffenen Gemeinden mit der Sitzgemeinde ein Einvernehmensprotokoll abschließen, mit welchem alle weiteren Modalitäten festgelegt werden.

7. Personalaufnahmestopp

Mit In-Kraft-Treten des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. April 2017, Nr. 15, „Festlegung der Parameter für die Stellenpläne der Gemeinden“, kommt für die Gemeinden die in der

Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 enthaltene Regelung über den Personalaufnahmestopp, ausgenommen Punkt 3 der genannten Zusatzvereinbarung betreffend Kontrolle und Sanktionen, nicht mehr zur Anwendung. Bezüglich Sanktionen wird, auch nach In-Kraft-Treten der genannten Verordnung, folgende Regelung angewandt:

Hat die Gemeinde im Jahr 2017 ohne das vorgeschriebene positive Gutachten der Fachkommission Besetzungen von Stellen vorgenommen, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei der 3. oder 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2018 abgezogen. Dieser Abzug wird zur Gänze oder teilweise bei der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2018 vorgenommen, falls die betroffene Gemeinde laut beiliegender Tabelle 1 für das Jahr 2018 keine laufenden Zuweisungen erhält oder die laufenden Zuweisungen für das Jahr 2018 nicht ausreichen, um den Abzug voll zu tätigen.

Für die Bezirksgemeinschaften bleibt die Regelung über den Personalaufnahmestopp, welche in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 für die Bezirksgemeinschaften vorgesehen ist, auch nach In-Kraft-Treten des genannten D.LH. Nr. 15/2017 aufrecht. Wurde genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2017 verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2018 abgezogen. Wird die genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2018 oder folgenden Jahren verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2019 oder in den folgenden Jahren abgezogen.

8. Termin Haushaltsvoranschlag 2018

Der Haushaltsvoranschlag für 2018 ist vom Gemeinderat innerhalb 30. Dezember 2017 zu genehmigen.

9. Investitionskosten für die Videoüberwachung

Für die Verwirklichung von Videoüberwachungssystemen gewährt das Land den Bezirksgemeinschaften 50% der anerkannten Investitionskosten unter Verwendung von Mitteln außerhalb des Lokalfinanzfonds. Die Detailregelung wird mit eigener Zusatzvereinbarung festgelegt.

DER KOORDINATOR
- Andreas Schatzer -

DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Arno Kompatscher -

DER LANDESRAT
- Arnold Schuler -

